

Aktenzeichen: 3 AZN 9/86

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Beschluß vom 5. August 1986

- 3 AZN 9/86 -

I. Arbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 25. Januar 1983

- 4 Ca 570/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 25. Oktober 1985

- 6 Sa 59/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde wegen Grundrechtsverletzung

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a, § 72 Abs. 2; GG Art. 103
Abs. 1

Leitsätze: Die nachträgliche Zulassung der Revision ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren nur dann möglich, wenn eine Divergenz vorliegt oder eine der abschließend genannten Grundsatzfragen klärungsbedürftig ist (§ 72 a Abs. 1 ArbGG). Hingegen ist eine Verfahrensrevision nicht vorgesehen. Sie kann auch dann nicht eröffnet werden, wenn ein Verfahrensgrundrecht verletzt, z.B. das rechtliche Gehör verweigert wurde.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZN 9/86

Sa 59/83 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 5. August 1986 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bächle und Schoden beschlossen:

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 25. Oktober 1985 - 6 Sa 59/83 - wird als unzulässig verworfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

2. Die Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I. Der Kläger war Arbeitnehmer der Beklagten. Die Parteien streiten in Klage und Widerklage darum, ob der Kläger ein ihm obliegendes nachvertragliches Wettbewerbsverbot verletzt und deshalb eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,-- DM verwirkt hat.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten nach Beweisaufnahme zurückgewiesen und ausgeführt, der Beweis für den behaupteten Wettbewerbsverstoß sei nicht erbracht. Ein neues Vorbringen der Beklagten unter Beweisantritt nach Schluß der mündlichen Verhandlung in einem nicht nachgelassenen Schriftsatz hat das Landesarbeitsgericht ausdrücklich nicht berücksichtigt und die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Beschwerde der Beklagten.

II. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie den Anforderungen des § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG nicht entspricht.

1. Durch eine Nichtzulassungsbeschwerde kann die Revisionsinstanz nur dann eröffnet werden, wenn der Beschwerdeführer darlegt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 72 a Abs. 1 Nr. 1 - 3 ArbGG hat, oder daß eine Divergenz im Sinne des § 72 a Abs. 3 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Beides läßt die Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

schwerdebegründung nicht erkennen.

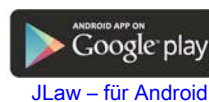
Soweit die Beklagte auf eine angebliche Abweichung "von der allgemeinen Rechtsprechung der Obergerichte und der zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes" abhebt, liegt hierin schon deshalb nicht die Darlegung einer Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG, weil die angezogenen Spruchkörper, deren Entscheidungen nur teilweise benannt sind, nicht zu den im Gesetz abschließend aufgezählten Gerichten gehören, deren abstrakte Rechtssätze eine Divergenzbeschwerde rechtfertigen können (vgl. nur BAG 41, 367 = AP Nr. 25 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

2. Die Beklagte strebt tatsächlich eine Revisionszulassung außerhalb der dargelegten beiden gesetzlichen Zulassungswege an, weil das Berufungsgericht verfahrensrechtliche Vorschriften fehlerhaft angewendet habe. Die Beklagte sei in ihrem verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt worden. Damit kann die Beklagte aber im vorliegenden Rechtsbehelfsverfahren keinen Erfolg haben.

Für das arbeitsgerichtliche Verfahren zählt § 72 a ArbGG die Möglichkeiten, eine nicht zugelassene Revision nachträglich zu eröffnen, abschließend auf. Verstöße gegen Verfahrensvorschriften sind als Zulassungsgründe nicht genannt. Auf sie kann daher unabhängig von ihrem Gewicht und ihrer Bedeutung im Einzelfall eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden. Daß es sich bei § 72 a ArbGG um eine abschließende Aufzählung der Gründe handelt, aufgrund deren eine Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg haben kann, ergibt sich im Vergleich zu anderen Verfahrensordnungen: Sowohl im verwaltungsgerichtlichen Verfahren



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

(§ 132 VwGO), als auch im Verfahren vor den Sozialgerichten und den Finanzgerichten (§§ 160, 160 a SGG; § 115 Abs. 2, 3 FGO) hat der Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen, daß die Nichtzulassungsbeschwerde auch auf Verfahrensverstöße gestützt werden kann, während er eine gleichlautende oder ähnliche Regelung im Arbeitsgerichtsgesetz 1979 nicht getroffen hat. Der Gesetzgeber hat offensichtlich danach differenziert, daß im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, Sozialgerichten und Finanzgerichten die Amtsmaxime gilt, während es sich im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren um einen Zivilprozeß mit Parteimaxime und dem Rechtsprinzip der formellen Wahrheit handelt. In beiden Verfahrensarten müssen prozessuale Fehler und ihre Ursachen notwendig unterschiedliche Bedeutung haben. Dieser Differenzierungsgesichtspunkt zwingt dazu, von einem bewußten Schweigen des Gesetzgebers des Arbeitsgerichtsgesetzes auszugehen. Eine Verfahrensrevision soll nicht stattfinden (vgl. hierzu BAG, Beschlüsse vom 12. Dezember 1979 - 4 AZN 43/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz, mit zust. Anm. von Lorenz; vom 23. Januar 1980 - 4 AZN 95/79 - AP Nr. 4 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz; vom 6. Mai 1980 - 4 AZN 119/80 - AP Nr. 6 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz; vom 13. August 1985 - 4 AZN 212/85 - AP Nr. 22 zu § 72 a ArbGG 1979).

3. Dem stehen auch die von der Beklagten angezogenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 1976 (BVerfGE 42, 243) und 1. Februar 1978 (BVerfGE 47, 182) nicht entgegen.

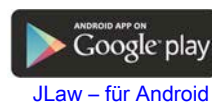
Das Bundesverfassungsgericht hat in den genannten Entscheidungen dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde die Regel entnommen, daß Verstöße gegen Verfahrensgrundrechte, insbesondere also auch gegen das Gebot

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

rechtlichen Gehörs, tunlichst im Instanzenzug durch Selbstkontrolle der Fachgerichtsbarkeit ohne Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichts behoben werden sollen (vgl. BVerfGE 42, 248 f.; 47, 191). Diese Grundregel hat das Bundesverfassungsgericht anhand der Vorschrift des § 33 a StPO entwickelt und dabei ausgeführt, das Gericht sei befugt, an der Auslegung solcher Normen des einfachen Rechts mitzuwirken, die, wie § 33 a StPO, durch den von ihnen beabsichtigten speziellen Grundrechtsschutz, hier des Art. 103 Abs. 1 GG, zugleich den Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde konkretisieren; solche Normen hätten eine grundsätzlich andere Struktur als die Mehrzahl der Vorschriften des Rechtsmittelrechts, welche eine allgemeine Überprüfung der angefochtenen Entscheidung durch die übergeordnete Instanz ermöglichen, dem Grundrechtsschutz also nur mittelbar dienen sollen (BVerfGE 42, 249, 250).

Diese Grundsätze sind hier nicht anwendbar. Dem Gesetz sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, daß es bei der Nichtzulassungsbeschwerde im arbeitsgerichtlichen Verfahren, wie bei § 33 a StPO, um einen Schutz speziell für das Verfahrensgrundrecht aus Art. 103 GG gehen soll. Das Bundesarbeitsgericht hat mehrfach, bestätigt durch das Bundesverfassungsgericht, darauf hingewiesen, daß für die Auslegung des § 72 a ArbGG die Aufgaben eines obersten Gerichtshofes des Bundes, nämlich die Wahrung der Rechtseinheit und die Ermöglichung der Rechtsfortbildung, maßgeblich sind (vgl. BAG, Beschluß vom 28. Januar 1981 - 5 AZN 440/80 - AP Nr. 5 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, bestätigt durch BVerfG, Beschluß vom 26. Januar 1982 - 2 BvR 330/81 - AP Nr. 5 a zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz; BAG, Beschluß vom 28. April 1981 - 7 AZN 161/81 -, nicht veröffentlicht, bestätigt durch BVerfG, Beschluß vom 31. Juli 1981 - 2 BvR



- 6 -

- 6 -

648/81 - AP Nr. 8 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz). Damit besteht für § 72 a ArbGG nicht die Möglichkeit einer Auslegung, wie sie das Bundesverfassungsgericht bei § 33 a StPO vorgenommen hat.

III. Da die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten mit der gegebenen Begründung im Gesetz nicht vorgesehen ist, war sie mit der Rechtsfolge aus § 72 a Abs. 5 ArbGG, § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling

Dr. Bächle

Schoden



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)